

sischen Staats- und Kirchensystem eingegliederten Herzogtum der Normandie, ja sogar in Italien, wo die Bettelmönche wegen ihrer Loyalität im Streit mit dem staufischen Kaisertum von den Päpsten bevorzugt wurden. Th.'s Buch, das den Versuch einer Gesamtinterpretation bietet, bei dem auch die Nachteile einer quantitativen Methode zum Vorschein kommen, zeigt die Franziskaner-Bischöfe – abgesehen von einigen Ausnahmen – als im großen und ganzen pflichtbewußte, kompetente, zum Teil hervorragende Amtsträger. Zusätzlich erschließt Th. im Anhang bibliographisches Material für 45 weitere als Franziskaner vermutete Bischöfe, wobei auch hier nur Diözesanbischöfe erfaßt wurden und die zahlreichen Ordensmänner unter den Weihbischöfen (*in partibus*) ausgeklammert sind. Th.'s Arbeit stützt sich auf breite Quellenkenntnis, die besonders für das weite Terrain, das hier behandelt wird, beachtlich ist. Natürlich ist er nicht mit allen lokalen Gegebenheiten gleich vertraut. Vorwiegend im skandinavisch-baltischen Raum, aber auch in Irland ist dies nicht der Fall. Hier hätte ihm G. J. Hand's *English Law in Ireland* (Cambridge 1968) weitergeholfen (nebenbei bemerkt klingt für das 13. Jh. die moderne Staatsbezeichnung *„Eire“* etwas anachronistisch). Doch die Fülle der hier gebotenen Informationen inklusive der wichtigen Bibliographie (S. 243–305) geben dieser Arbeit den Wert eines nützlichen, jederzeit mit Gewinn heranzuziehenden Nachschlagewerkes.

Katherine Walsh

---

Werner Deich, *Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld* (Historische Studien 425) Lüneburg 1974, Matthiessen Verlag, 303 S., 1 Abb., 7 lose Tafeln, DM 60. – Den Kern dieser von Wilhelm Berges (Berlin) angeregten Dissertation bildet eine neue und gründliche Interpretation der Goslarer „Vogteigeldlehnrolle“ und der in ihr enthaltenen „Kaiserdenareliste“ von 1252, in denen alle mit Goslarer Vogteigeldern belehnten Personen verzeichnet sind. In mühsamer Kleinarbeit geht der Vf. jeder dieser Personen nach und versucht, sie biographisch und genealogisch zu erfassen und in die damaligen politischen Zusammenhänge einzuordnen. Daran anschließend schildert der Vf. die Entwicklung der Vogteigeldlehen in der Zeit von 1252 bis zu ihrem Anfall an die Stadt Goslar am Ende des 14. Jh. Bei alledem fällt viel Licht auf die Geschichte der kleineren und größeren Adelsfamilien des Harzraumes, besonders der Grafen von Woldenberg. Bedeutsamer ist jedoch der Ertrag für die Reichsgeschichte: Um das um 1200 noch vorhandene Reichsgut am Harz, besonders die durch ihren Silberbergbau wichtige Stadt Goslar zu sichern, mußten die staufischen Könige Burgenpolitik treiben. Da es infolge der schon weit fortgeschrittenen Entfremdung des Reichsguts aber an Ländereien für den Unterhalt der Burgmannen fehlte, statteten die Staufer die Reichsburgen mit Geldlehen aus. Den Gesamtbetrag für diese „Burggeldlehen“ in Höhe von 430 Mark reinen Silbers mußte die Stadt Goslar alljährlich dem Reichsvogt zur Bezahlung der Geldlehnsträger zur Verfügung stellen. Bisher wußte man nur, daß 80 Mark davon jeweils für die Harzburg bestimmt waren. Der Vf. hat nun nachgewiesen, daß die restlichen 350 Mark zum Unterhalt von zahlreichen weiteren Reichsburgen dienten, die systematisch angelegt oder ausgebaut worden waren im Zug des freilich nur kurzlebigen Versuchs der späteren Staufer, ein „Reichsland“ um Goslar zu schaffen und damit der welfischen Macht in Norddeutschland entgegenzutreten. Eine Burgenkarte und elf graphische Darstellungen veranschaulichen die Verteilung der Vogteigelder; Literaturverzeichnis, Personen- und Orts- sowie ein Sachregister runden dieses instruktive, durch entsagungsvolle Einzelforschung zu allgemeinhistorischen Ergebnissen gelangende Buch ab.

H. M. S.